Satzung des Heimatvereines Mesum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Mesum e.V.". Er hat seinen Sitz in Rheine, Stadtteil Mesum. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege und die Bewirtschaftung der Begegnungsstätte "Josef-Kamp-Haus".

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Stadtteiles Mesum.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Einzelpersonen, Firmen, Verbände und Behörden können Mitglieder des Vereins werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Mitglieder, die die Interessen des Vereins geschädigt haben, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

(4) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
den Beisitzer/n/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen wird auf 4 festgelegt.

(2) dem erweiterten Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand
die Mitglieder/innen des Beirates

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet jährlich aus. Sie werden im Rahmen von Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen umfassen jeweils: den/die Vorsitzende/n mit dem/der Schriftführer/in im weiteren Jahr den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit dem/der Kassierer/in und im dritten Jahr die weiteren Vorstandsmitglieder.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 7 Beirat

(1) Den Beirat des Vereins bilden unter der Leitung des/der Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/Stellvertreterin 6 bis 8 Vereinsmitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
Der Beirat wird in gleichmäßigem Turnus jährlich zu einem Drittel neu- oder wiedergewählt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliedsversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
c) Entlastung des Vorstandes
d) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
e) Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder/innen und der Kassenprüfer/innen
f) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenmitgliederinnen auf Vorschlag des Vorstandes

(7) Vor der Mitgliederversammlung ist die Kassenprüfung von 2 Kassenprüfern/innen vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer/innen in wechselnder Wahl. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre.
Die beiden Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Sind die gewählten Kassenprüfer/innen daran gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so kann der Vorstand durch Dringlichkeitsentscheidung aus den Reihen der Mitglieder kommissarische Kassenprüfer/innen berufen.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlungen werden von/vom dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Beirates werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit im Heimatverein Mesum e.V. ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss ist schriftlich dem Westfälischen Heimatbund und dem Steinfurter Heimatbund mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereines Mesum e.V. an die Stadt Rheine mit der Maßgabe, das Vermögen des Vereins zu Zwecken der Heimatkunde sowie der Heimat- und Brauchtumspflege zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25.März 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 13. März 2005 die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.